



Kriterien für die Aufnahme in die katholische Kindertagesstätte St. Joseph

Der Rat der Tageseinrichtung hat in seiner Sitzung vom 15.11.2023 folgende Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die katholische Kindertagesstätte St. Joseph beschlossen:

1. Freie Kindergartenplätze (Ü3) werden grundsätzlich in der nachfolgend wiedergegebenen Reihenfolge an angemeldete Kinder vergeben, wobei hinsichtlich des Alters maßgebender Stichtag der 1.8. ist:

- 1.1 alle fünfjährigen Kinder,
- 1.2 alle vierjährigen Kinder,
- 1.3 alle dreijährigen Kinder,
- 1.4 alle zweijährigen Kinder, die bis zum 31.10 drei Jahre alt werden.

2. Frei U3- Plätze werden grundsätzlich in der nachfolgend wiedergegebenen Reihenfolge an angemeldete Kinder vergeben, wobei hinsichtlich des Alters maßgebender Stichtag der 1.8. ist:

- 2.1 alle zweijährigen Kinder
- 2.2 alle einjährigen Kinder, die bis zum 31.10 zwei Jahre alt werden

3. Grundsätzlich sind in der katholischen Kirchengemeinde alle Kinder herzlich willkommen. Bzgl. Der Aufnahme von Kindern in katholischen Kitas müssen jedoch die örtlichen, personellen, trügerspezifischen und finanziellen Ressourcen berücksichtigt werden. Daher kann der Träger darüber hinaus bei der Entscheidung über die Aufnahme von Kindern insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:

- 3.1 die bereits erfolgte Aufnahme eines Geschwisterkindes im gleichen Kindergarten
- 3.2 katholische Kinder
- 3.3 Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in besonderer Weise für die katholische Kirchengemeinde oder andere pastorale Felder engagieren
- 3.4 Kinder von Mitarbeitenden des Trügers, wobei Kinder von pädagogischen Mitarbeitenden nach Möglichkeit nicht in der gleichen Einrichtung Aufnahme finden sollen,
- 3.5 Kinder anderer christlicher Bekenntnisse und anderer Religionen, vor allem, wenn ein Erziehungsberechtigter katholisch ist und/oder eine katholische Erziehung ausdrücklich gewünscht wird.
- 3.6 Kinder, die auf Grund ihrer Entwicklung, einer (drohenden) Behinderung und/oder ihres familiären bzw. sozialen Umfeldes eine gezielte Unterstützung benötigen, und/ oder beide Erziehungsberechtigten berufstätigt oder alleinerziehend sind.
- 3.7 Kinder von Flüchtlings- oder Migrantenfamilien, die der Hilfe besonders bedürfen
- 3.8 Ungetaufte Kinder, deren Erziehungsberechtigten die Beziehung zur Gemeinde vor Ort ein aufrichtiges Anliegen ist.



Weitere pastorale Kriterien bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Träger ist außerdem bemüht unter Berücksichtigung des Einrichtungsprofil und seiner Trägerautonomie- die Wünsche der Kommune angemessen zu berücksichtigen.

4. Die unter den Ziffern 3.1-3.8 aufgeführten Kriterien können über die Ziffern 1.-3. Hinaus zur Auswahl zwischen Kindern herangezogen werden. Im Einzelfall können die in den Ziffern 3.1-3.8 genannten Kriterien auch zur Auswahl eines Kindes führen, das ansonsten gemäß Ziffer 1-3 mit geringerer Priorität zuzuordnen ist, auch wenn nicht alle Kinder aufgenommen werden können, die einer Unterziffer von Ziffer 1-3 zuzuordnen sind, die höhere Priorität genießt. Der Träger wird in derartigen Fällen die Auswahl nach bestem Gewissen treffen.